

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michael Theurer, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/28444, 19/28692, 19/28732 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 28b wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 finden in einer Gemeinde zeitlich befristet ganz oder teilweise keine Anwendung finden, wenn
 1. die Gemeinde ein Modellprojekt mit strengen Schutzmaßnahmen und Testkonzepten zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erprobt, das die Öffnung von verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unter Pandemiebedingungen ermöglicht;
 2. die zuständige oberste Landesbehörde und das Robert-Koch-Institut dem Modellprojekt zugestimmt haben;“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet wird und eine wissenschaftliche Auswertung zeitnah gewährleistet ist und
 4. die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 in der Gemeinde nicht überschreitet.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in der Gemeinde den Schwellenwert von 100 gelten die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 ab dem übernächsten Tag.“
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 5 bis 12.

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Mit Modellprojekten soll die Öffnung von verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unter Pandemiebedingungen erreicht werden. Das sollte nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 22.03.2021 mit „strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept“ erfolgen. Mehrere Bundesländer haben Modellprojekte geplant. Als bereits existierendes Beispiel gilt die Stadt Tübingen (<https://www.tuebingen.de/tuebingen-weg>), die ab dem 16.03.2021 ein solches Modellprojekt durchführt. Wesentlicher Kern ist dabei eine hohe Zahl von kostenlosen Schnelltests, die an vielen Teststationen im gesamten Stadtgebiet durchgeführt werden können. Mit den Bescheinigungen der Ergebnisse (sogenannten Tagedstickets) können die Bewohner und Arbeitnehmer des Landkreises Tübingen in in Geschäften einkaufen, zum Friseur gehen oder das Theater bzw. Museen besuchen. Die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Tübingen ist zwar Anfang/Mitte April gestiegen, liegt aber im Stadtgebiet weiterhin unter 100. Das Projekt wird derzeit trotz der höheren Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Tübingen, in dem die Stadt liegt, fortgesetzt, wie das zuständige Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg entschieden hat (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/tuebingen/modellprojekt-geht-vorerst-weiter-100.html>).

Räumlich und zeitlich befristete Modellprojekte beginnen nur dort, wo das Infektionsgeschehen dies zulässt und die zuständigen Behörden ihre Genehmigung erteilen. Es kann aber vorkommen, dass – wie im Modellprojekt Tübingen geschehen – in den die Modellgemeinden umschließenden Landkreisen das Infektionsgeschehen so verläuft, dass die maßgeblichen Schwellenwerte zur Durchführung von Schutzmaßnahmen überschritten werden, in der Gemeinde selbst jedoch nicht.

Deshalb soll mit dieser Regelung klargestellt werden, dass Modellprojekte in einzelnen Gemeinden auch in Landkreisen mit einer Inzidenz über dem in § 28b Absatz 1 IfSG genannten maßgeblichen Schwellenwert weitergeführt werden, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in der Gemeinde selbst unter diesem Schwellenwert liegt. Die Regelung greift teilweise auf die Voraussetzungen für Modellprojekte nach § 20a Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zurück.